

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. September 1957

Nummer 102

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.
- C. Innenminister.
- D. Finanzminister.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 17. 8. 1957, Vollzug des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 13. März 1957 (BGBl. I S. 168), S. 1857.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

G. Arbeits- und Sozialminister

Vollzug des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 13. März 1957 (BGBl. I S. 168)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 8. 1957 — V A 3 — 9330 — 1378/57

Mit der Neufassung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG —) durch das Gesetz v. 13. März 1957 (BGBl. I S. 165) ist eine Änderung zahlreicher zum Häftlingshilfegesetz ergangener Verwaltungsvorschriften erforderlich geworden. Gleichzeitig sollen die Verwaltungsvorschriften zusammengefaßt und an Hand der bisherigen Erfahrungen ergänzt werden.

Die Bezugserlasse werden daher aufgehoben und durch die nachstehenden „Verwaltungsvorschriften für die Durchführung des Häftlingshilfegesetzes“ ersetzt.

Bezug:

1. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 10. 1955 (n. v.) — V A 3 — 2543 — 1863/55.
2. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 10. 1955 (MBI. NW. S. 2075) — V A 3 — 2543 — 2069/55.
3. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 11. 1955 (n. v.) — V A 3 — 2543 — 2188/55.
4. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 11. 1955 (n. v.) — V A 3 — 2543 — 2242/55.
5. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 1. 1956 (n. v.) — V A 3 — 2543 — 2463/55.
6. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 1. 1956 (n. v.) — V A 3 — 2543 — 2451/55.
7. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 2. 1956 (n. v.) — V A 3 — 2543 — 278/56.
8. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 2. 1956 (n. v.) — V A 3 — 2543 — 277/56.
9. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 3. 1956 (n. v.) — V A 3 — 2543 — 370/56.
10. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 3. 1956 (n. v.) — V A 3 — 2543 — Weg — 21.
11. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 3. 1956 (n. v.) — V A 3 — 2544 — Schia — 25.
12. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 3. 1956 (n. v.) — V A 3 — 2543 — 619/56.
13. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 4. 1956 (n. v.) — V A 3 — 2543 — Lau — 12.

14. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 8. 1956 (n. v.) — V A 3 — 2543 — 1395/56.
15. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 3. 1957 (n. v.) — V A 3 — 2543 — 509/57.
16. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 6. 1957 (MBI. NW. 1957 S. 1473) — V A 3 — 9330 — 596/57.
17. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 7. 1957 (n. v.) — V A 3 — 9330 — 1016/57.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Verwaltungsvorschriften für die Durchführung des Häftlingshilfegesetzes (HHG) in der Fassung vom 13. März 1957 (BGBl. I S. 168).

1. Personenkreis.

- 1.1 Zu dem Personenkreis, der nach dem Häftlingshilfegesetz auf Antrag betreut werden kann, gehören nicht nur ehemalige politische Häftlinge selbst, sondern auch deren Angehörige und Hinterbliebene.
- 1.2 Die ehemaligen Häftlinge (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 HHG) müssen entweder deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige sein; für die Angehörigen und Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 u. 3) gilt diese Voraussetzung nicht. Die deutsche Staatsangehörigkeit bestimmt sich nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22 Juli 1913 und nach dem 1. und 2. Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) bzw. v. 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 431). In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des zuständigen Staatsangehörigkeitsdezernates herbeizuführen. Hinsichtlich des Begriffs der deutschen Volkszugehörigkeit i. S. d. § 6 BVFG wird auf die RdErl. v. 7. 1. 1954 (n. v.) — V A 2 — 2502 — 6821/53, 8. 6. 1954 (n. v.) — V A 2 — 2503 — 4145/54 Abschn. III — u. v. 29. 9. 1956 (n. v.) — V A 3 — 2503 — 1713/56 Abschn. I Ziff. 5 verwiesen.
- 1.3 Die Inhaftierung muß nach dem 8. Mai 1945 in bestimmten Gewahrsamsgebieten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 HHG) erfolgt sein. Gewahrsamsgebiete sind die SBZ, der sowjetisch besetzte Sektor von Berlin und die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete. Nach Inkrafttreten der Zweiten Novelle zum BVFG (BGBl. 1957 I S. 1215) ist China Gewahrsamsgebiet im Sinne des Häftlingshilfegesetzes.

- 1.4 Die Inhaftierung muß aus politischen Gründen erfolgt sein; eine Freiheitsstrafe wegen eines auch nach rechtsstaatlichen Grundsätzen kriminellen Unrechts scheidet aus. Politische Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn die Inhaftierung wegen Widerstandes gegen das politische System in den Gewahrsamsgebieten oder wegen der Bekundung einer von diesem System abweichenden weltanschaulichen oder politischen Haltung erfolgt ist. Auch der sogen. „automatische Arrest“ ist im Regelfalle als eine aus politischen Gründen erfolgte Inhaftierung anzusehen.

Bei der Prüfung der Frage, ob ein Gewahrsam im Sinne des Häftlingshilfegesetzes vorgelegen hat, ist nicht auf den äußeren Anlaß der Inhaftierung, sondern auf die Beweggründe für die Festhaltung abzustellen.

- 1.5 Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz werden nicht gewährt, wenn der Häftling den Gewahrsam nach freiheitlich-demokratischer Auffassung zu vertreten hat. Es kommt hierbei allein auf die Person und das Verhalten des Häftlings an; dies wirkt auch gegenüber Angehörigen und Hinterbliebenen (vgl. § 2 Abs. 3 HHG).

Ob ein Gewahrsam zu vertreten ist, richtet sich nicht nach zivil- oder strafrechtlichen Verschuldensvorschriften. Es kommt vielmehr darauf an, ob ein Verhalten vorliegt, für dessen Folgen der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles und unter Zugrundelegung rechtsstaatlicher Grundsätze einzustehen hat. Handlungen, die nach den in der Bundesrepublik geltenden Bestimmungen nicht mit Strafe bedroht sind, sind grundsätzlich nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Antragsteller Rechte ausgeübt hat, die ihm nach dem Grundgesetz allgemein zuständen oder wenn er dem in den Gewahrsamsgebieten bestehenden System aktiven Widerstand geleistet hat. Ein Verhalten, das auch nach freiheitlich-demokratischer Auffassung verwerflich ist, ist immer von dem Antragsteller zu vertreten. Das gilt auch für mutwillige, aus Gewinnsucht oder ohne verständlichen Anlaß begangene Handlungen.

Ob ein Gewahrsam zu vertreten ist, ist nach den Grundsätzen festzustellen, die auch für die Durchführung der §§ 3, 4 BVFG zur Anwendung gelangen. In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf die nichtveröffentlichten RdErl. v. 4. 9. 1953 — IV A 2 — 2503 — 2521/53 —, 10. 4. 1954 — V A 2 — 2503 — 6733/53 —, 8. 6. 1954 — V A 2 — 2503 — 2145/54 —, 5. 6. 1955 — V A 3 — 2503 — 1163/55 — u. v. 29. 9. 1956 — V A 3 — 2503 — 1713/56.

Wenn eine Inhaftierung wegen Verstoßes gegen wirtschaftsregelnde Bestimmungen erfolgte, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob der Betroffene seinen Gewahrsam zu vertreten hat (§ 1 HHG). Lagen der Bestrafung vornehmlich politische Motive zugrunde, so ist der Gewahrsam insoweit nicht zu vertreten.

- 1.6 Unter Gewahrsam im Sinne des Häftlingshilfegesetzes ist ein „Festgehaltenwerden“ (§ 1 Abs. 2 HHG) auf eng begrenztem Raum unter dauernder Bewachung zu verstehen. Dem steht eine gewisse Bewegungsfreiheit im Zusammenhang mit der Verrichtung einer befohlenen Arbeit nicht entgegen. Nicht jede lagermäßige Unterbringung begründet einen Gewahrsam im Sinne des Häftlingshilfegesetzes. Entscheidend ist der damit verbundene Zweck. So ist z. B. die lagermäßige Unterbringung zur Erfüllung eines Arbeitsverhältnisses mit gegenseitigen Rechten und Pflichten (im Gegensatz zum Zwangsarbeitsverhältnis) kein Gewahrsam.

Durch die Verweigerung einer Ausréisegenehmigung oder die Verpflichtung sich bei polizeilichen oder sonstigen Dienststellen in regelmäßigen Zeitabständen zu melden, wird kein Gewahrsam begründet. Das gilt ebenso für die Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf ein bestimmtes Gebiet (z. B. Stadt, Kreis, Provinz usw.).

- 1.7 Als Gewahrsam gilt auch die Zeit, während der eine gegen ihren Willen in ein ausländisches Staatsgebiet (Gewahrsamsgebiet) verschleppte Person an ihrer Rückkehr gehindert wurde (§ 1 Abs. 2 HHG).

Unter ausländischem Staatsgebiet sind nicht die unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete zu verstehen.

Eine freiwillige Aufenthaltsnahme in einem ausländischen Staatsgebiet (Gewahrsamsgebiet), insbesondere auf Grund eines freiwilligen und ohne Zwang eingegangenen Arbeitsvertrages ist keine Verschleppung.

- 1.8 Angehörige und Hinterbliebene im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HHG sind diejenigen Personen, die nach § 1 Abs. 2 des Unterhaltsbeihilfegesetzes i. d. F. v. 30. April 1952 (BGBI. I S. 262) i. Verb. mit §§ 38, 45 und 49 des Bundesversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung als Kriegshinterbliebene Anspruch auf Versorgung hätten.

Kinder, die mit ihren Eltern, Angehörigen oder sonstigen Personen, von denen sie betreut wurden, in Gewahrsam gerieten, fallen unmittelbar unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 HHG.

Während des Gewahrsams ihrer Mutter geborene Kinder können zu Lebzeiten der Mutter nur über den Härteausgleich des § 12 Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz erhalten.

Nach dem Tode der Mutter kommt für die Kinder der § 1 Abs. 1 Nr. 3 zur Anwendung.

- 1.9 Der Antragsteller muß seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am 10. August 1955 im Bundesgebiet oder im Lande Berlin gehabt oder ihn nach diesem Zeitpunkt unter den Voraussetzungen des § 3 BVFG oder als Aussiedler i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG oder durch Familienzusammenführung gem. § 94 Abs. 2 BVFG dort begründet haben.

- 1.10 Das Häftlingshilfegesetz stellt die Anspruchsberechtigung nicht auf den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einem Gewahrsamsgebiet ab. Mithin entfällt die Überwindung des Stichtagerfordernisses (10. August 1955) für solche Personen, die zum Zeitpunkt der Inhaftierung ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes hatten und ihn nach der Freilassung beibehalten haben. Hierunter fallen Personen, die z. B. bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem Gewahrsamsgebiet inhaftiert wurden. Diese Personen können nach dem Häftlingshilfegesetz, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, anerkannt werden, ohne eine der in Nr. 1.9 genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

- 1.11 Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1—3 genannten Personen dürfen dem in den Gewahrsamsgebieten herrschenden politischen System nicht in verwerflicher Weise Vorschub geleistet haben (Ausschließungsgrund gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1). Hierunter ist nicht die bloße Mitgliedschaft in politischen Parteien oder die Stellung im öffentlichen Dienst zu verstehen. Es kommt im wesentlichen auf das Verhalten gegenüber den Bürgern im Gewahrsamsgebiet an, aus dem die Einstellung zu dem dort herrschenden politischen System erkennbar wird. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines „verwerflichen Vorschubleistens“ wird im allgemeinen die aktive Betätigung für das in den Gewahrsamsgebieten herrschende politische System sein können.

- 1.12 Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1—3 genannten Personen dürfen in den Gewahrsamsgebieten nicht durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen haben (Ausschließungsgrund gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2). Im Gesetz selbst ist nur ein besonderer Fall des Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit, nämlich die rechtskräftige Verurteilung durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Häftlingshilfegesetzes wegen eines an Häftlingen begangenen Verbrechens oder Vergehens genannt. Es können aber auch andere Tatbestände vorliegen, die einen Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder der Menschlichkeit darstellen.

- 1.13 Zu beachten ist, daß die in den Nummern 1.11 und 1.12 genannten Ausschließungsgründe sowohl vor als auch während und nach der Haft gesetzt sein können.

- 1.14 Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bei der in Gewahrsam genommenen Person sind gegenüber deren Angehörigen und Hinterbliebenen wirksam, so daß diese eine Bescheinigung gem. § 10 Abs. 4 nicht erhalten können (§ 2 Abs. 3). Die Versagung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 kann nicht darauf gestützt werden, daß Ausschließungsgründe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 vorliegen.

2. Anerkennungsverfahren.

- 2.1 Der Nachweis über die Zugehörigkeit zum Personenkreis des Häftlingshilfegesetzes ist durch die Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 HHG zu erbringen. Für die ehemaligen politischen Häftlinge selbst bzw. deren Angehörige und Hinterbliebene sind unterschiedliche Vordrucke für die Bescheinigungen zu verwenden (s. beigefügte amtliche Muster 3 und 4).

- 2.2 Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 sind die Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise — Flüchtlingsämter — (Verordnung v. 19. September 1955 — GV. NW. S. 189). Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge von Personen, die sich ständig im Ausland aufhalten, wird besonders geregelt werden. Zunächst sind derartige Anträge dem Regierungspräsidenten in Köln vorzulegen.

Für Personen, die sich in einem Gast- oder Durchgangslager aufhalten, ist die Behörde für die Bearbeitung und Entscheidung der Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 zuständig, in deren Bereich sich das Lager befindet (§ 11 HHG).

Im Falle des Wohnsitzwechsels eines Antragstellers ist nach den Bestimmungen des mit RdErl. v. 8. 7. 1954 — V A 2 — 2503 — 4532/54 — übersandten, zu § 15 BVFG ergangenen Rundschreibens des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsbeschädigte vom 9. Juni 1954 zu verfahren. Das gleiche gilt in derartigen Fällen für die Einziehung und Ungültigkeitserklärung von Bescheinigungen (§ 10 Abs. 5 Satz 7 HHG i. Verb. mit § 18 BVFG).

- 2.3 Für den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung gem. § 10 Abs. 4 ist ein förmliches Verfahren vorgeschrieben. Ehemalige Inhaftierte selbst benutzen einen Vordruck gemäß dem beigefügten amtlichen Muster 1. Für Angehörige und Hinterbliebene ist bei der Antragstellung ein Vordruck gemäß dem beigefügten amtlichen Muster 2 zu verwenden.

- 2.4 Die Prüfung erstreckt sich zunächst darauf, ob die Voraussetzungen des § 1 vorliegen und Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gegeben oder nach Abs. 3 gegen den Antragsteller wirksam sind. Die Flüchtlingsämter haben mithin im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nicht zu prüfen, ob Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 vorliegen. Insoweit sind die Betreuungsbehörden zuständig. Sofern derartige Ausschließungsgründe vorliegen, dürfen diese Behörden Leistungen entweder nicht gewähren bzw. können sie Leistungen versagen oder einstellen.

- 2.5 Darüber hinaus ist bei dem ehemaligen politischen Häftling selbst, also nicht bei einem Angehörigen oder Hinterbliebenen, zu prüfen, ob auch die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 HHG (insbesondere die Voraussetzung einer Haftzeit von mehr als 12 Monaten oder mehr als 360 Tagen) vorliegen. Trifft dies zu, so ist in der nach § 10 Abs. 4 ihm zu erteilenden Bescheinigung der Zusatz „und des § 9 Abs. 1 HHG“ nicht zu streichen; andernfalls ist dieser Zusatz zu streichen.

- 2.6 Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Angehörigen oder Hinterbliebenen eines politischen Häftlings, so ist in der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 (amtliches Muster 4) je nachdem „Nr. 2“ bzw. „Nr. 3“ zu streichen.

- 2.7 Bei der Überprüfung von Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung gem. § 10 Abs. 4 HHG ist grundsätzlich so zu verfahren wie bei Anträgen auf Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling, d. h. es kann

agen
nd 2

lage 3
lage 4

im Einzelfall von dem Antragsteller nicht unbedingt verlangt werden, daß er konkrete Beweismittel über die Gründe seiner Inhaftierung sowie die Dauer des Gewahrsams beibringt. Nur wenige Antragsteller verfügen über derartiges Beweismaterial.

Es kommt darauf an, daß der Antragsteller sein Vorbringen glaubhaft machen kann. Fast jeder Antragsteller kann Zeugen nennen, die mit ihm den Gewahrsam geteilt haben und die auch in der Lage sind, über die Gründe der Inhaftierung auszusagen. Es bestehen keine Bedenken, wenn im Einzelfalle sachkundige Stellen von den Flüchtlingsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte unmittelbar befragt werden (Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen, Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit, Vereinigung der Opfer des Stalinismus).

Gemäß § 10 Abs. 5 HHG ist die Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen allgemein unzulässig, ebenso ist die eidliche Vernehmung des Antragstellers durch das Flüchtlingsamt ausgeschlossen. Von der durch diese Bestimmung eröffneten Möglichkeit der eidlichen Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen durch das Amtsgericht ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn es für die Entscheidung über den Antrag unumgänglich geboten erscheint. Derartige Vernehmungen sind nur zulässig für die Feststellung des Gewahrsams (einschließlich Gewahrsamsdauer) und im Zusammenhang mit der Prüfung, ob Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorliegen oder nach § 2 Abs. 3 wirksam sind.

Die Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes i. d. F. des Zweiten Änderungsgesetzes (§ 16 Abs. 3) sind nur insoweit entsprechend anzuwenden (§ 10 Abs. 5 letzter Satz), als sie mit dem § 10 HHG übereinstimmen, d. h. es kann nicht unter Berufung auf das Bundesvertriebenengesetz eine eidliche Vernehmung des Antragstellers (Parteid) vorgenommen werden.

- 2.8 In der Bescheinigung für Angehörige oder Hinterbliebene soll der Zeitpunkt festgestellt werden, an dem der politische Häftling selbst entlassen worden oder verstorben ist. Gegebenenfalls soll festgestellt werden, daß der politische Häftling aus dem Gewahrsam noch nicht entlassen worden oder im Gewahrsam verstorben ist. Es kann jedoch z. B. einem Angehörigen eines politischen Häftlings eine Bescheinigung gem. § 10 Abs. 4 nicht deshalb versagt werden, weil der politische Häftling bereits aus dem Gewahrsam entlassen ist. Ebenso kann einem Hinterbliebenen eines politischen Häftlings eine Bescheinigung nicht deshalb versagt werden, weil der Tod des politischen Häftlings nicht die Folge einer im Gewahrsam erlittenen Schädigung gewesen ist.

Es ist mithin nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes v. 13. 3. 1957 (BGBI. I S. 165) bei dem Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HHG insoweit lediglich das Verwandtschaftsverhältnis für die Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 maßgebend. Aus diesem Grund ist in § 10 Abs. 4 ausdrücklich bestimmt, daß Bescheinigungen für diesen Personenkreis kein Nachweis dafür sind, daß Ansprüche nach §§ 4, 5 und 8 des Gesetzes bestehen. Ob Ansprüche bestehen oder nicht, haben allein und ausschließlich die zuständigen Betreuungsbehörden nach den Bestimmungen der jeweils anzuwendenden Gesetze zu entscheiden.

- 2.9 Sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Antragsteller seinen Gewahrsam selbst zu vertreten hat, so ist dieser zunächst aufzufordern, beim zuständigen Generalstaatsanwalt die Unzulässigkeit der Strafvollstreckung feststellen zu lassen (§ 15 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe v. 2. Mai 1953 — BGBI. 1953 S. 161 —). Wird von dem Generalstaatsanwalt die Strafe oder auch nur ein Teil der Strafe für vollstreckbar erklärt, so kommt die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 nicht in Betracht, weil davon auszugehen ist, daß der Antragsteller auch unter rechtsstaatlichen Verhältnissen bestraft worden wäre.

- 2.10 In Fällen, in denen bekannt wird, daß gegen einen Antragsteller wegen eines an einem Häftling begangenen Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfah-

ren schwelt, ist die Entscheidung über die Erteilung der Bescheinigung bis zum Abschluß des Strafverfahrens auszusetzen.

2.11 Wenn vor der Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung Ausschließungsgründe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 bekannt werden, so sind die Betreuungsbehörden entsprechend zu unterrichten. Die ungeachtet dieser Ausschließungsgründe auszustellende Bescheinigung ist auf der Rückseite mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Die Anerkennungsunterlagen stehen den Betreuungsbehörden zur Einsichtnahme zur Verfügung“. Die Betreuungsbehörden sind über Sinn und Zweck dieses Vermerks unterrichtet.

2.12 Falls sich die Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung verzögert, sind die Betreuungsbehörden von dem Grund der Verzögerung in Kenntnis zu setzen.

2.13 Ein Antrag ist vordringlich zu prüfen, wenn eine Person, ohne daß eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 erteilt worden war, Leistungen unter dem Vorbehalt einer späteren Beibringung der Bescheinigung erhalten hat, weil z. B. eine sofortige gesundheitliche Betreuung (Krankenhausunterbringung, Kur) notwendig war. Sollte die Überprüfung des Antrages ergeben, daß eine Bescheinigung nicht erteilt werden kann, so ist die Betreuungsbehörde, die bereits Leistungen gewährt hat, sofort davon zu unterrichten.

2.14 Antragsteller, die eine Heimkehrerbescheinigung besitzen, müssen vor Aushändigung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG die Heimkehrerbescheinigung vorlegen. Auf beiden Bescheinigungen sind wechselseitig die Nummer, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde zu vermerken. Ferner sind die auf der Heimkehrerbescheinigung eingetragenen Leistungen auch auf der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 einzutragen (z. B. Begrüßungsgabe der Bundesregierung, Entlassungsgeld, Überbrückungshilfe, ggf. Kriegsgefangenenentschädigung). Zur Vermeidung von Doppelbezügen ist neben den hier genannten Leistungen die Zahlung einer Haftentschädigung (§ 9a) auch auf der Rückseite der Heimkehrerbescheinigung zu vermerken. Selbstverständlich kann für ein und denselben Zeitraum nicht Kriegsgefangenenentschädigung und Haftentschädigung nach dem Häftlingshilfegesetz gezahlt werden.

2.15 Von den nach § 10 Abs. 4 erteilten Bescheinigungen ist jeweils eine Durchschrift an das Grenzdurchgangslager Friedland zu übersenden. Im Lager Friedland ist eine entsprechende Kartei eingerichtet.

2.16 Im Falle der Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 ist dem Antragsteller ein Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu geben. Gemäß Verordnung v. 18. Oktober 1955 (GV. NW. S. 215) ist gegen den Bescheid, mit dem die Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 abgelehnt wird, die Beschwerde zugelassen, über die der Regierungspräsident entscheidet.

2.17 Wird bezweifelt, daß die Bescheinigung zu Recht erteilt worden ist, und werden nachträglich Tatsachen bekannt, die eine Entziehung der Bescheinigung rechtfertigen, so ist die Einziehung oder Ungültigkeitserklärung nach § 10 Abs. 5 Satz 6 HHG i. Verb. mit § 18 BVFG vorzunehmen. Der zuständigen Betreuungsbehörde ist unverzüglich Kenntnis zu geben.

3. Gewährung von Haftentschädigung.

3.1 Durch § 9a HHG wird die bisherige Regelung der Beihilfengewährung aus dem sogen. „Häftlingshilfe- oder 10-Mio-Fonds“ abgelöst.

3.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Haftentschädigung für die Zeit des Gewahrsams haben Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, die

- a) im Besitze einer Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 sind und
- b) nach dem 31. Dezember 1946 länger als 12 Monate in Gewahrsam waren und

c) ihren ständigen Aufenthalt am 10. August 1955 im Geltungsbereich des Gesetzes hatten oder ihn nach diesem Zeitpunkt innerhalb von 6 Monaten nach der Entlassung aus dem Gewahrsam dort begründeten, sofern keine Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 vorliegen.

3.3 Die Entschädigung wird nach den für Kriegsgefangene geltenden Vorschriften (§ 3 Abs. 1 und 3 KgfEG) berechnet. Eine Haftentschädigung für politische Häftlinge kann jedoch, abweichend von der Regelung für Kriegsgefangene, erst dann beansprucht werden, wenn nach dem 31. Dezember 1946 eine Mindesthaftzeit von mehr als 12 Monaten vorgelegen hat.

Die Haftentschädigung beträgt für die ersten 24 Monate der Haft je 30,— DM pro Monat und ab 25. Monat 60,— DM je Kalendermonat.

3.4 Der Monat, in den der Beginn des Gewahrsams fällt und der Entlassungsmonat werden voll entschädigt. Dies gilt auch bei mehreren Haftzeiten, die zusammenzählen sind. Es ist aber darauf zu achten, daß jeder Kalendermonat nur einmal berücksichtigt werden kann.

3.5 Der Anspruch auf Haftentschädigung ist nicht übertragbar und unterliegt in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung (§ 9a Abs. 1 HHG i. Verb. mit § 5 Abs. 1 und § 6 KgfEG).

3.6 Auf die Haftentschädigung können Leistungen aus der Arbeitslosenfürsorge, der öffentlichen Fürsorge und aus dem Lastenausgleich nicht angerechnet werden, soweit es sich um den ehemaligen politischen Häftling selbst handelt. Leistungen aus dem Häftlingshilfesfonds bzw. 10-Mio-Fonds sind jedoch in voller Höhe auf die Haftentschädigung anzurechnen.

3.7 Der Entschädigungsanspruch steht in begrenztem Umfang den Erben des ehemaligen Häftlings zu (§ 9a Abs. 1 HHG i. Verb. mit § 5 Abs. 2 und 3 KgfEG). Über die entsprechende Anwendung des § 5 Abs. 2 und 3 KgfEG im Rahmen des § 9a HHG ergeht besonderer Erlaß.

3.8 Für den Antrag auf Gewährung der Haftentschädigung ist ein förmliches Verfahren vorgeschrieben. Von dem unmittelbar Berechtigten, d. h. von dem ehemaligen politischen Häftling selbst, ist dabei der Vordruck gem. beigefügtem amtlichem Muster 5 zu benutzen.

3.9 Über die Gewährung der Haftentschädigung entscheiden gem. § 10 Abs. 2 HHG die Behörden, die bisher Leistungen nach den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen an ehemalige politische Häftlinge aus der SBZ und ihr gleichgestellten Gebieten — „Häftlingshilfe- oder 10-Mio-Fonds“ — (BAzN. Nr. 229 v. 26. 11. 1955) entschieden haben. Das sind die kreisfreien Städte und Landkreise (RdErl. v. 12. 12. 1955 — V A 3 — 2541 — 2289/55 —).

3.10 Ehemalige politische Häftlinge selbst oder Ehefrauen von noch im Gewahrsam befindlichen politischen Häftlingen können nach § 9a i. Verb. mit Abschnitt II des KgfEG die dort vorgesehenen Leistungen erhalten. Es handelt sich dabei um Darlehen für den Aufbau oder die Sicherung einer Existenz oder zur Wohnraumbeschaffung sowie um Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Entscheidung über derartige Leistungen wird verwiesen auf § 10 Abs. 2 Satz 3 HHG. Danach sind die nach der Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen v. 29. 1. 1957 (GV. NW. S. 33) zuständigen Behörden auch für die Durchführung des § 9a HHG zuständig, soweit darin Leistungen nach Abschn. II KgfEG für ehemalige politische Häftlinge vorgesehen sind.

3.11 Von jedem Antrag auf Haftentschädigung ist eine Zweitauflistung unbearbeitet und unmittelbar von dem Flüchtlingsamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte zu übersenden.

3.12 Entscheidungen nach § 9a HHG sind nicht mit der Beschwerde, sondern nur mit dem Einspruch anfechtbar (§ 44 MRVO Nr. 165), über den die Behörde entscheidet, die den Bescheid erlassen hat.

4. Härteausgleich.

- 4.1 Auf Grund des § 12 HHG kann der Arbeits- und Sozialminister als oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte in Einzelfällen Maßnahmen nach dem HHG ganz oder teilweise zulassen, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür an sich nicht vorliegen. Von dieser Möglichkeit soll nach dem Willen des Gesetzgebers (letzter Halbsatz des § 12 HHG) insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn der ehemalige politische Häftling nach dem 10. 8. 1955, aber später als 6 Monate nach seiner Haftentlassung, den ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen hat.
 - 4.2 Der Antrag auf Gewährung eines Härteausgleichs kann sowohl von dem Betroffenen selbst als auch von der zuständigen Flüchtlingsbehörde (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) gestellt werden.
 - 4.3 Vor der Weiterleitung von Anträgen auf Gewährung eines Härteausgleichs nach § 12 HHG muß das Verfahren nach § 10 Abs. 4 HHG im Verwaltungsweg zum Abschluß gekommen sein. Sofern ein abgelehnter Antragsteller Klage vor dem Verwaltungsgericht erhebt, kann mit Rücksicht auf die lange Dauer der Verwaltungsstreitverfahren ein Verfahren nach § 12 HHG trotzdem eingeleitet werden.
 - 4.4 Die Regelung nach Nr. 4.3 gilt auch für abgelehnte Anträge auf Haftentschädigung (§ 9a HHG), d. h. in diesen Fällen muß, bevor der Antrag auf Gewährung eines Härteausgleichs nach § 12 HHG dem Arbeits- und Sozialminister vorgelegt wird, ebenfalls das Verfahren im Verwaltungsweg zum Abschluß gekommen sein. Der Antragsteller muß einen Einspruchsbescheid erhalten haben.
 - 4.5 Dem Antrag auf Gewährung eines Härteausgleichs nach § 12 HHG sind alle sachdienlichen Unterlagen beizufügen. Es ist von der zuständigen Flüchtlingsbehörde im einzelnen vorzuschlagen, welche Maßnahmen im Wege des Härteausgleichs zugelassen werden sollen und anzugeben, warum eine unbillige Härte vorliege, wenn die genannten Maßnahmen nicht gewährt würden.
- Ferner ist anzugeben, warum die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 nicht möglich war bzw. warum auf der erteilten Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 nicht bestätigt werden kann, daß die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 vorliegen bzw. warum die Gewährung einer Haftentschädigung nach § 9a abgelehnt werden mußte.
- 4.6 Bei der Bearbeitung der Anträge auf Gewährung eines Härteausgleichs nach § 12 HHG muß mit der größten Sorgfalt vorgegangen werden, insbesondere ist es notwendig, festzustellen, ob nicht z. B. bereits etwa ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz unmittelbar bzw. auf Grund einer einschränkenden Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG (ohne § 9 Abs. 1) besteht.
- Personen, die vor dem 10. 8. 1955 ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben, können ggf. zu Leistungen nach dem Heimkehrergesetz nur über den § 28a des Heimkehrergesetzes im Wege eines Härteausgleichs zugelassen werden. In diesen Fällen kann kein Härteausgleich für Leistungen nach dem Heimkehrergesetz auf Grund des § 12 HHG erfolgen.
- 4.7 Personen, die nicht aus politischen Gründen in Gewahrsam genommen worden waren, aber unmittelbar unter das Bundesversorgungsgesetz, das Unterhaltsbeihilfegesetz, das Heimkehrergesetz, oder das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz fallen, Leistungen nach diesen Gesetzen aber lediglich deshalb nicht erhalten haben, weil Antragsfristen oder Stichtage für die Wohnsitzbegründung bzw. Aufenthaltsnahme nicht erfüllt sind, können in keinem Falle Leistungen nach den genannten Gesetzen über den § 12 des HHG erhalten.

4.8 Sofern ein Antrag nach dem HHG abgelehnt werden mußte, weil festgestellt worden war, daß der Gewahrsam zu vertreten ist, ist im Regelfalle ein Härteausgleich nach § 12 HHG nicht möglich. Hat der Antragsteller durch seinen Gewahrsam aber Gesundheitsschäden erlitten, können Maßnahmen nach § 4 HHG (Beschädigtenversorgung) zugelassen werden. Eine Haftentschädigung kann er in derartigem Falle jedoch nicht erhalten.

- 4.9 Eine Haftentschädigung im Wege des Härteausgleichs kann keinesfalls gewährt werden, wenn die im Gesetz vorgeschriebene Mindestgewahrsamszeit von mehr als 12 Monaten nicht vorgelegen hat.
- 4.10 Es bestehen keine Bedenken, daß in Fällen gem. Nr. 4.8 und 4.9 die Antragsteller auf die Aussichtslosigkeit ihrer Anträge hingewiesen und dadurch ggf. veranlaßt werden, diese zurückzuziehen. Besteht aber der Antragsteller gleichwohl darauf, eine Entscheidung zu erhalten, so ist der Antrag zu bearbeiten und mir zur Entscheidung vorzulegen.

4.11 Sofern ein Antragsteller, der die in den §§ 9 Abs. 1 und 9a Abs. 1 genannten Fristen von 6 Monaten überschritten hat, eine stichhaltige Begründung für die Unmöglichkeit der Innehaltung dieser Fristen beibringt, wird im Regelfalle von der Gewährung eines Härteausgleichs nach § 12 Gebrauch gemacht werden.

- 4.12 Für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen nach § 10 HkG im Wege des Härteausgleichs gem. § 12 HHG sind die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des HkG i. d. F. v. 24. 1. 1956 (BAnz. Nr. 21 v. 31. 1. 1956) zu beachten. Danach sind derartige Anträge, für die ein Vordruck vorgeschrieben ist, dem örtlich zuständigen Arbeitsamt vorzulegen.

5. Geschäftsstatistik.

5.1 Erteilung von Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 HHG.
Über die beantragten, erteilten und eingezogenen Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes ist von den Verwaltungen der kreisfreien Städte und der Landkreise vierteljährlich zu berichten.

Für die Berichterstattung ist das beigefügte Formblatt zu verwenden.

Die Meldungen sind dem Arbeits- und Sozialministerium in einfacher Ausfertigung bis zum 15. der Monate Januar, April, Juli und Oktober für das voraufgegangene Vierteljahr vorzulegen.

5.2 Haftentschädigung nach § 9a HHG.
Die Regierungspräsidenten berichten monatlich über gestellte, bewilligte und abgelehnte Anträge auf Zahlung von Haftentschädigung nach dem beigefügten Formblatt.

Sofern es sich bei den bewilligten Anträgen um solche handelt, die früher wegen Überschreitung der Einkommensgrenze abgelehnt waren (Wieder-aufnahmen), sind diese nicht als neue Anträge aufzuführen, sondern nur von der Spalte I 4 des Formblattes (abgelehnte Anträge) abzusetzen und der Spalte I 3 (bewilligte Anträge) zuzusetzen. Um einen Überblick über die Zahl der Wiederaufnahmefälle zu gewinnen, ist in Spalte I 3 zusätzlich zu der Gesamtzahl der bewilligten Anträge in Klammern aufzuführen, wieviel Wiederaufnahmefälle in ihr enthalten sind. Die Angaben sind sowohl für den Berichtszeitraum als auch für die gesamte Zeit seit Beginn bis einschl. Berichtszeitraum zu machen.

Auf der Rückseite des Erhebungsbogens ist außerdem anzugeben, in wieviel Fällen Nachleistungen gemäß § 9a des 1. Änderungsgesetzes gewährt worden sind und wie hoch insgesamt die Summe der Nachzahlungsbeträge ist. Diese Angaben sind ebenfalls

- a) für den Berichtszeitraum und
- b) für die gesamte Zeit einschl. des Berichtszeitraumes zu machen.

Die Berichte sind dem Arbeits- und Sozialminister bis spätestens zum 15. eines jeden Monats für den vorauffolgenden Monat vorzulegen.

Anlage 6

T.

Anlage 7

T.

Anlage 1

**Amtl. Muster 3 – HHG § 10 Abs. 4
Bescheinigung für ehem. polit. Häftlinge****Bescheinigung
nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes**

Herrn Vorname
 Frau
 Fräulein

geb. am in Kreis

wird hiermit gemäß § 10 Abs. 4 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz - HHG), i. d. F. vom 13. März 1957 (BGBl. I S. 168) bescheinigt, daß bei ihm – ihr*) die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 HHG – und des § 9 Abs. 1 HHG – *) vorliegen und Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HHG nicht gegeben sind.**)

1. Beginn des politischen Gewahrsams i. S. des § 1 Abs. 1 und 2 HHG:

2. Ende des politischen Gewahrsams:

3. Ort des Gewahrsams: a) Zuchthaus – Gefängnis – Konzentrationslager – Internierungslager*)
in

b) Zwangsaufenthalt***)
in

4. Tag seines – ihres*) Eintreffens im Bundesgebiet bzw. im Land Berlin am

Diese Bescheinigung ist kein **Nachweis** dafür, daß Ansprüche nach §§ 4 oder 9a HHG bestehen.

..... (Ort) (Datum) (Siegel) (Dienststelle)

*) Nichtzutreffendenfalls streichen
 **) Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 9a HHG ergibt sich aus Ziff. 1–4
 ***) Angaben über das ausländische Staatsgebiet, aus dem die Rückkehr nicht möglich war.

**Amtl. Muster 4 — HHG § 10 Abs. 4 Bescheinigung
für Angehörige oder Hinterbliebene**

**Bescheinigung
nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes**

Herrn Vorname
Frau
Fräulein

geb. am in Kreis

wird hiermit gemäß § 10 Abs. 4 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG), i. d. F. vom 13. März 1957 (BGBl. I S. 168) bescheinigt, daß bei ihm — ihr*) die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 — Nr. 3 — *) HHG vorliegen und Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HHG nicht gegeben und nicht nach § 2 Abs. 3 wirksam sind.

1. Tag des Eintreffens des **Inhabers** dieser Bescheinigung im Bundesgebiet bzw. im Land Berlin

am

2. Sein(e) — Ihr(e) **),

Herr — Frau — Fr., Vorname

geb. am in Kreis

wurde am in politischen Gewahrsam i. S. des § 1 Abs. 1 und 2 HHG genommen

— und am entlassen.

— und ist am in verstorben.

— und ist aus diesem bisher nicht entlassen.

— und ist im Gewahrsam***)

am verstorben*).

3. Ort des Gewahrsams ist — war*) a) Zuchthaus — Gefängnis — Konzentrationslager — Internierungslager*)

in

b) Zwangsaufenthalt

in ***)

Diese Bescheinigung ist kein **Nachweis** dafür, daß Ansprüche nach §§ 5, 8 oder 9a HHG bestehen.

..... (Ort) (Datum) (Siegel) (Dienststelle)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**) Verwandschaftsverhältnis

***) ggf. auch Angabe des ausländischen Staatsgebiets, aus dem die Rückkehr nicht möglich war.

**Amtl. Muster 1 – HHG § 10 Abs. 4
Antrag für ehem. pol. Häftlinge**

Land

Kreis

Gemeinde

(Eingangsstempel)

1	2	3	4	Raum für amtliche Vermerke
---	---	---	---	----------------------------

Antrag**auf Ausstellung einer Bescheinigung auf Grund § 10 Abs. 4**

des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG), i. d. F. vom 13. März 1957 (BGBI. I S. 168).

Vorbemerkung:

Die Vorlage dieser Bescheinigung ist erforderlich, wenn Rechte und Vergünstigungen des Häftlingshilfegesetzes (z. B. Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, des Heimkehrergesetzes und des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes) in Anspruch genommen werden sollen. Anträge auf solche Leistungen sind jedoch gesondert bei den dafür zuständigen Behörden einzureichen. Zur Wahrung etwaiger Fristen und zur Vermeidung von Nachteilen empfiehlt es sich, diese Anträge sogleich zu stellen und die Bescheinigung nachzureichen.

Die Bescheinigung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik und Berlin (West). Im Falle vorsätzlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben wird die Bescheinigung eingezogen oder für ungültig erklärt.

Fragen, die Sie nicht betreffen, sind mit „entfällt“ zu beantworten. Es wird gebeten, das Formular in Block- oder Maschinenschrift auszufüllen.

I. Angaben zur Person des Antragstellers

1. Familienname:

(bei Frauen auch Geburtsname)

2. Vornamen:

(Rufname bitte unterstreichen)

3. Geburtstag:

(Tag, Monat, Jahr)

4. Geburtsort:

(Gemeinde, Kreis, Land)

5. a) Staatsangehörigkeit: seit wann?

b) Volkszugehörigkeit:

6. Familienstand: Ledig – verwitwet – verheiratet – geschieden – getrennt lebend*)

7. Wohnort:

(Gemeinde, Straße, Hausnummer)

(Anmeldebescheinigung der Meldebehörde bitte vorlegen)

8. a) Seit wann haben Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder Berlin (West)?

(Tag, Monat, Jahr)

b) Hatten Sie nach dem 8. Mai 1945 schon einmal Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder Berlin (West)?

Ja – Nein*) Falls ja: vom bis

in:

(Gemeinde, Straße, Hausnummer)

(Nachweis bitte vorlegen; für Berlin [West] auch die Zuzugsgenehmigung)

9. Letzte Anschrift vor Wohnsitz- oder Aufenthaltsnahme in der Bundesrepublik oder in Berlin (West):

(Gemeinde, Straße, Hausnummer)

10. a) Haben Sie einen Antrag auf Notaufnahme gestellt? Ja — Nein*)

b) Wurde die Aufenthaltserlaubnis erteilt? Ja — Nein*)

Durch welche Notaufnahmedienststelle?

(**Notaufnahmebescheid ggf. bitte vorlegen**)

11. a) Haben Sie einen Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis (A - B - C*) beantragt? Ja — Nein*)

b) Wurde der Ausweis (A - B - C*) ausgestellt? Ja — Nein*)

Durch welche Behörde? Nr.:

(**Ausweis oder Ablehnungsbescheid ggf. bitte vorlegen**)

12. Sind Sie im Wege der Familienzusammenführung in das Bundesgebiet oder nach Berlin (West) gekommen? Ja — Nein*)

Zu wem?

(Name und Anschrift)

Verwandtschaftsgrad: **)

13. a) Haben Sie eine Heimkehrerbescheinigung nach dem Heimkehrergesetz beantragt? Ja — Nein*)

b) Wurde die Heimkehrerbescheinigung ausgestellt? Ja — Nein*)

Durch welche Behörde? Nr.

(**Heimkehrerbescheinigung oder Ablehnungsbescheid ggf. bitte vorlegen**)

14. a) Welchen Beruf haben Sie erlernt?

b) Welche Berufe übten Sie in den letzten Jahren vor dem Gewahrsam aus?

.....
.....
.....

15. Welchen staatlichen oder politischen Organisationen gehörten Sie an?

a) bis zum 8. Mai 1945:

vom — bis	Funktionen
.....
.....
.....
.....

b) nach dem 8. Mai 1945 (außerhalb des Bundesgebietes und Berlin [West])

.....
.....
.....
.....

Raum für amtl.
Vermerke

Raum für aml.
Vermerke**II. Angaben über Ihren politischen Gewahrsam**

- 1. Wann, wo und aus welchen Gründen kamen Sie in Gewahrsam?**
(Bitte nähere Angaben — gegebenenfalls auch für die verschiedenen Gewahrsamszeiten — auf einem gesonderten Blatt beifügen)

.....
.....
.....
.....

- 2. Wurden Sie verurteilt? Ja — Nein* Wann?**
(Urteilsabschrift ggf. bitte beifügen)

von wem?

zu welcher Strafe?

mit welcher Begründung?

Wurde die Zulässigkeit der Vollstreckung des Urteils vom Generalstaatsanwalt nach dem Gesetz über innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe überprüft? Ja — Nein*) (Entscheidung ggf. bitte beifügen)

- 3. a) Art, Zeit und Ort des Gewahrsams**

Lfd. Nr.	Zeit vom .. bis ..	Bezeichnung des Gewahrsams (Zuchthaus, Gefängnis, Arbeitslager, Lager usw.**)	Ort des Gewahrsams (genaue Angaben)
1.
2.
3.
4.
5.

- b) Diente der Aufenthalt in den unter a) genannten Lagern zur Erfüllung einer Arbeitsverpflichtung oder zum Zwecke des Abtransports von Vertriebenen oder Aussiedlern? Ja — Nein*)** ***)

- 4. Welche in der Bundesrepublik oder in Berlin (West) wohnenden Zeugen, die bereit sind, Ihre Aussagen ggf. zu beeidigen, können Sie für die Angaben zu 1. — 3. benennen?**

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Vor- und Zuname, Wohnort, Kreis, Land, Straße, Hausnummer)

- 5. Welche sonstigen Beweismittel haben Sie?**
(bitte Unterlagen ggf. beifügen)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.
**) ggf. auch Angabe des ausländischen Staatsgebiets, aus dem die Rückkehr nicht möglich war.
***) Hier ist § 1 Abs. 3 HHG zu beachten.

III. Weitere Angaben

1. Sind Sie nach dem 8. Mai 1945 im Bundesgebiet oder in Berlin (West) durch ein deutsches Gericht rechtskräftig verurteilt worden? Ja – Nein*)

a) Wann?

b) Von welchem Gericht?

c) Zu welcher Strafe?.....

d) Sind Ihnen hierbei die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden? Ja — Nein*)

2. Können Sie Personen namhaft machen, die bezeugen können, daß Sie im Gewahrsamsgebiet weder dem dort herrschenden politischen System in verwerflicher Weise Vorschub geleistet, noch durch Ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstößen haben?

(Vor- und Zuname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Kreis, Land)

3. Haben Sie bereits einmal einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG gestellt? Ja – Nein*) -

a) Falls ja, wann und bei welcher Behörde?

- b) Wie wurde über den Antrag entschieden?

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig sind und in allen Teilen der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, daß ich infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben Leistungen, die ich auf Grund der beantragten Bescheinigung empfangen habe, unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung, zurückzuerstatten habe.

Folgende Unterlagen füge ich bei:

a)

b)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

(Unterschrift, Vor- und Familienname)

***) Nichtzutreffendes bitte streichen**

**Amtl. Muster 2 — HHG § 10 Abs. 4
Antrag für Angehörige oder Hinterbliebene**

Land

Kreis

Gemeinde

(Eingangsstempel)

1	2	3	4	Raum für amtliche Vermerke
---	---	---	---	----------------------------

Antrag

auf Ausstellung einer Bescheinigung auf Grund § 10 Abs. 4

des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG), i. d. F. vom 13. März 1957 (BGBl. I S. 168).

Vorbemerkung:

Als Angehörige und Hinterbliebene im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HHG gelten diejenigen Personen, die nach § 1 Abs. 2 des Unterhaltsbeihilfegesetzes in der Fassung vom 30. 4. 1952 (BGBl. I S. 262) in Verbindung mit §§ 38, 45 und 49 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 6. 6. 1956 (BGBl. I S. 469) als Kriegshinterbliebene Anspruch auf Versorgung hätten, sowie Personen, die nach § 9a HHG in entsprechender Anwendung des § 5 KfEG erbberechtigt sind.

Die Vorlage dieser Bescheinigung ist erforderlich, wenn Rechte und Vergünstigungen des Häftlingshilfegesetzes (z. B. Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, des Unterhaltsbeihilfegesetzes und des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes) in Anspruch genommen werden sollen. Anträge auf solche Leistungen sind jedoch gesondert bei den dafür zuständigen Behörden einzureichen. Zur Wahrung etwaiger Fristen und zur Vermeidung von Nachteilen empfiehlt es sich, diese Anträge sogleich zu stellen und die Bescheinigung nachzureichen.

Die Bescheinigung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik und Berlin (West). Im Falle vorsätzlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben wird die Bescheinigung eingezogen oder für ungültig erklärt.

Fragen, die Sie nicht betreffen, sind mit „entfällt“ zu beantworten. Es wird gebeten, das Formular in Block- oder Maschinenschrift auszufüllen.

I. Angaben zur Person des Antragstellers

Verwandtschaftsverhältnis zum politischen Häftling

1. Familienname:
(bei Frauen auch Geburtsname)
2. Vornamen:
(Rufname bitte unterstreichen)
3. Geburtstag:
(Tag, Monat, Jahr)
4. Geburtsort:
(Gemeinde, Kreis, Land)
5. a) Staatsangehörigkeit: seit wann?
b) Volkszugehörigkeit:
6. Familienstand: Ledig — verwitwet — verheiratet — geschieden — getrennt lebend*)
7. Wohnort:
(Gemeinde, Straße, Hausnummer)
(Anmeldebescheinigung der Meldebehörde bitte vorlegen)
8. a) Seit wann haben Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder Berlin (West)?
(Tag, Monat, Jahr)
b) Hatten Sie nach dem 8. Mai 1945 schon einmal Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder Berlin (West)?
Ja — Nein*) Falls ja: vom bis
in:
(Gemeinde, Straße, Hausnummer)
(Nachweis bitte vorlegen; für Berlin [West] auch die Zuzugsgenehmigung)
9. Letzte Anschrift vor Wohnsitz- oder Aufenthaltsnahme in der Bundesrepublik oder in Berlin (West):
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, Kreis, Land)

10.a) Haben Sie einen Antrag auf Notaufnahme gestellt? Ja – Nein*)

b) Wurde die Aufenthaltserlaubnis erteilt? Ja – Nein*)

Durch welche Notaufnahmedienststelle?
(Notaufnahmebescheid ggf. bitte vorlegen)

11.a) Haben Sie einen Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis (A - B - C*) beantragt? Ja — Nein*)

b) Wurde der Ausweis (A - B - C*) ausgestellt? Ja – Nein*)

Durch welche Behörde? Nr.:
(Ausweis oder Ablehnungsbescheid ggf. bitte vorlegen)

12. Sind Sie im Wege der Familienzusammenführung in das Bundesgebiet oder nach Berlin (West) gekommen? Ja – Nein*)

Zu wem?.....
(Name und Anschrift)

Verwandtschaftsgrad:.....

13. Sind Sie nach dem 8. Mai 1945 im Bundesgebiet oder in Berlin (West) durch ein deutsches Gericht
rechtskräftig verurteilt worden? Ja – Nein*) Wann?

Von welchem Gericht?

Zu welcher Strafe?

Sind Ihnen hierbei die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden? Ja – Nein*)

14. Sofern Sie selbst im Gewahrsamsgebiet Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten: Machen Sie bitte Personen namhaft, die bezeugen können, daß Sie im Gewahrsamsgebiet weder dem dort herrschenden politischen System in verwerflicher Weise Vorschub geleistet, noch durch Ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstößen haben:

(Vor- und Zuname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Kreis, Land)

II. Angaben über den in Gewahrsam befindlichen — in Gewahrsam gewesenen — Angehörigen

1. Familienname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

2. Vornamen:
(Rufname bitte unterstreichen)

3. Geburtstag:
(Tag, Monat, Jahr)

4. Geburtsort:
(Gemeinde, Kreis, Land)

5. a) Staatsangehörigkeit: seit wann?

b) Volkszugehörigkeit:

6. Familienstand: Ledig — verwitwet — verheiratet — geschieden — getrennt lebend*)

7. Wohnort vor der Verhaftung:
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, Kreis, Land)

**Raum für amtliche
Vermerke**

8. a) Welchen Beruf hatte Ihr Angehöriger erlernt?
b) Welche Berufe übte Ihr Angehöriger in den letzten Jahren vor dem Gewahrsam aus?

9. Welchen staatlichen oder politischen Organisationen gehörte er an?

**Raum für amtliche
Vermerke**

- ## 9. Welchen staatlichen oder politischen Organisationen gehörte er an?

a) bis zum 8. Mai 1945:

vom — bis	Funktionen

- 10. Wann, wo und aus welchen Gründen kam Ihr Angehöriger in Gewahrsam?**
(Bitte nähere Angaben—gegebenenfalls auch für die verschiedenen Gewahrsamszeiten — auf einem gesonderten Blatt beifügen)

11. Wurde er verurteilt? Ja – Nein*) Wann?
(Urteilsabschrift ggf. bitte beifügen)

von wem?

zu welcher Strafe?.....

mit welcher Begründung?

Wurde die Zulässigkeit der Vollstreckung des Urteils vom Generalstaatsanwalt nach dem Gesetz über innenpolitische Rechts- und Amtshilfe überprüft? Ja: Nein:*) (Entscheidung auf bitte befragen)

- ### 12. a) Art, Zeit und Ort des Gewahrsams

12. a) Art, Zeit und Ort des Gewahrsams			
Lfd. Nr.	Zeit vom bis	Bezeichnung des Gewahrsams (Zuchthaus, Gefängnis, Arbeitslager, Lager usw.**)	Ort des Gewahrsams (genaue Angaben)
1.			
2.			
3.			
4.			

b) Diente der Aufenthalt in den unter a) genannten Lagern zur Erfüllung einer Arbeitsverpflichtung oder zum Zwecke des Abtransports von Vertriebenen oder Aussiedlern? Ja — Nein*)

13. Welche in der Bundesrepublik oder in Berlin (West) wohnenden Zeugen, die bereit sind, Ihre Aussagen ggf. zu beideen, können Sie für die Angaben zu 10. — 12. benennen:

.....
.....
.....

(Vor- und Zuname, Wohnort, Kreis, Land, Straße, Hausnummer

***) Nichtzutreffendes bitte streichen**

**) ggf. Angabe des ausländischen Staatsgebiets, aus dem die Rückkehr nicht möglich war oder ist.
***) Hier ist § 1 Abs. 3 HfG zu beachten

***) Hier ist § 1 Abs. 3 HAG zu beachten

4. Welche sonstigen Beweismittel liegen für die Angaben zu 10. — 12. vor?
(Bitte Unterlagen ggf. beifügen)

.....

.....

.....

.....

Raum für amtliche
Vermerke

5. Falls sich Ihr Angehöriger nicht mehr in Gewahrsam im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 2 HHG befindet, machen Sie bitte Angaben über seinen Verbleib:

.....

.....

.....

6. Falls Ihr Angehöriger nach dem Gewahrsam Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) genommen hat:

a) Seine letzte Anschrift im Bundesgebiet oder in Berlin (West):

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, Kreis, Land)

b) 1. Hatte er einen Antrag auf Notaufnahme gestellt? Ja — Nein*)

2. Wurde die Aufenthaltserlaubnis erteilt? Ja — Nein*)

Durch welche Notaufnahmedienststelle?

(Notaufnahmebescheid ggf. bitte vorlegen)

c) 1. Hatte er einen Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis (A - B - C*) beantragt? Ja — Nein*)

2. Wurde der Ausweis (A - B - C*) ausgestellt? Ja — Nein*)

Durch welche Behörde? Nr.

(Ausweis oder Ablehnungsbescheid ggf. bitte vorlegen)

d) 1. Hatte er eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG beantragt? Ja — Nein*)

2. Wurde die Bescheinigung ausgestellt? Ja — Nein*)

Durch welche Behörde?

Nr.

(Bescheinigung ggf. bitte vorlegen)

17. Ist Ihr Angehöriger nach dem 8. Mai 1945 im Bundesgebiet oder in Berlin (West) durch ein deutsches Gericht rechtskräftig verurteilt worden? Ja — Nein*) (Urteilsabschrift ggf. bitte beifügen)

Wann?

Von welchem Gericht?

Zu welcher Strafe?

Sind ihm hierbei die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden? Ja — Nein*)

18. Können Sie Personen nennen, die bezeugen können, daß Ihr Angehöriger im Gewahrsamsgebiet weder dem dort herrschenden politischen System in verwerflicher Weise Vorschub geleistet, noch durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstößen hat:

**Raum für amtliche
Vermerke**

(Vor- und Zuname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Kreis, Land)

19. Haben Sie bereits einmal einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG gestellt? Ja — Nein*)

a) Falls ja, wann und bei welcher Behörde?

b) Wie wurde über den Antrag entschieden?

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig sind und in allen Teilen der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, daß ich infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben Leistungen, die ich auf Grund der beantragten Bescheinigung empfangen habe, unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung, zurückzuerstatten habe.

Folgende Unterlagen füge ich bei:

a)

b)

c)

d)

e)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift, Vor- und Familienname)

Kreis:

**Amtl. Muster 5 - HHG § 9a
Antrag Haftentschädigung für ehem.
polit. Häftlinge**

Land:

(Eingangsstempel)

Antrag**auf Gewährung einer Haftentschädigung nach § 9a Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes (HHG),
in der Fassung vom 13. März 1957 (BGBl. I S. 168)****Vor bemerkungen**

- a) Zur Prüfung der Antragsberechtigung nach § 9a Abs. 1 HHG ist die Bescheinigung gem. § 10 Abs. 4 HHG vorzulegen.
 b) Bitte die Angaben gut leserlich (in Blockschrift oder mit Schreibmaschine) zu machen.
 c) Bitte den Antrag in doppelter Ausfertigung einzureichen.
 d) Bitte die Angaben glaubhaft zu machen.

An

in

Angaben betr. den ehemaligen politischen Häftling im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 HHG**I. Zur Person**

Fragen	Antworten	Raum für amtliche Vermerke
1. Name, bei Frauen auch Geburtsname	
2. Vornamen (Rufname bitte zu unterstreichen)	
3. Geburtstag	(Tag, Monat, Jahr)	
4. Geburtsort	(Gemeinde, Kreis, Land)	
5. Staatsangehörigkeit (Volkszugehörigkeit)	
6. Wohnung	(Gemeinde, Kreis, Land)	
7. a) Letzte Anschrift vor Wohnsitz- oder Aufenthaltnahme in der Bundesrepublik oder Berlin (West)	(Straße und Hausnummer)	
	(Gemeinde, Kreis, Land)	
b) Seit wann Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder Berlin (West)?	(Straße und Hausnummer)	
	(Tag, Monat, Jahr)	
c) Seit wann früherer Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt in der Bundesrepublik oder Berlin (West) nach dem 8. 5. 1945?	(Tag, Monat, Jahr)	
in	(Gemeinde, Kreis, Land)	
	(Straße und Hausnummer)	
8. Beruf a) erlernter	
b) z. Z. ausgeübter	
9. Familienstand	ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - getrennt lebend (Nichtzutreffendes bitte streichen)	

10. Kinder

Vorname	Geb.-Tag	Wohnung (Gemeinde, Kreis, Land, Straße, Hausnummer, falls nicht im elterl. Haushalt)	Raum für amtliche Vermerke
1.
2.
3.
4.
5.

II. Strafen in der Bundesrepublik und Berlin (West)

Fragen	Antworten
1. Nach dem 8. 5. 1945 in der Bundesrepublik oder in Berlin (West) zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verurteilt?	ja — nein Gericht: (genaue Bezeichnung, Ort) Strafe wegen (Angabe der Straftat) ja — nein
2. Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte	

III. Antrag auf Kriegsgefangenenentschädigung

1. Ist ein Antrag auf Gewährung einer Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz gestellt worden?	ja — nein
2. Welche Leistung wurde beantragt?
3. Bei welcher Behörde?
4. Ist über den Antrag bereits entschieden worden?	ja — nein (genaue Bezeichnung) Ergebnis: bewilligt — abgelehnt

IV. Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG

1. Liegt die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vor?	ja — nein
ausstellende Behörde:
Aktenzeichen oder Nr. und Datum der Bescheinigung: (genaue Bezeichnung, Ort)
2. Ist bereits einmal ein Antrag auf Beihilfe für ehemalige politische Häftlinge nach den Richtlinien v. 9. 11. 55 (Bundesanzeiger Nr. 229 vom 26.11.55) oder auf Haftentschädigung nach § 9 Abs. 1 HHG gestellt worden?	ja — nein
a) Falls ja, wann und bei welcher Behörde?
b) Wie wurde der Antrag entschieden?

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig sind und in allen Teilen der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, daß ich infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben empfangene Leistungen — unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung — zurückzuerstatten habe.

Folgende Unterlagen füge ich bei:

- a)
- b)
- c)

Reg.-Bezirk

Anlage 6

Vierteljahresbericht über die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Häftlingshilfegesetz

Berichtszeit: Vierteljahr 195.....

..... den 195.....
(Ort)

.....
(Unterschrift)

Fernruf: Amt

Nr.: Nebenst.:

Land Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk

**Monatsbericht
über beantragte und ausgezahlte Haftentschädigungen**

Berichtsmonat 195

	Im Berichtsmonat	Seit Beginn bis einschl. Berichtsmonat
1. Aus dem Vormonat unerledigte Anträge (gem. Ziff. I 6 des letzten Berichts)		
2. Eingegangene Anträge		
	Summe a	
3. Bewilligte Anträge		
4. Abgelehnte Anträge		
5. Anderweitig erledigte Anträge		
	Summe b	
6. Unerledigte Anträge (Summe a — Summe b)		
	DM	DM
	DM	DM

II. Stand der Zahlungen

1. Gesamtsumme der ausgezahlten Entschädigungen (entsprechend der Zahl der bewilligten Anträge Ziff. I, 3)
2. Ungefährer Mittelbedarf (entsprechend der Zahl der unerledigten Anträge Ziff. I, 6)

, den 195.....
(Ort)

(Unterschrift)

Fernruf: Amt

Nr. Nebenst.

— MBl. NW 1957 S. 1857.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.